

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen insbesondere alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an und mit Vertragspartnern sowie Auftraggebern (nachfolgend bezeichnet als „Kunden“). Anderslautende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ausnahmen sind bei schriftlicher Einverständniserklärung der Energie 360 GmbH & Co. KG (nachfolgend bezeichnet als „Energie360“) möglich. (Gemeinsam nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Energie360 in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Montage an den Kunden vorbehaltlos an- und vornimmt sowie ausführt.
- (2) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen und Montagen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGLB nachrangig und ergänzend.
- (3) Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen inkl. Lichtbildmaterial, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Produktdokumentationen, Fotos und dergleichen Urheberrechte, gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte des geistigen Eigentums stehen ausschließlich Energie360 oder einem sonstigen Rechtsinhaber zu. Dem Kunden werden hieran keine Rechte eingeräumt.

§ 2 Definitionen und Hinweise

- (1) Eine **Anlage** im Sinne dieser Bedingungen ist eine Photovoltaikanlage, Wärmepumpe, Brauchwasserwärmepumpe oder sonstige technische Anlage, welche im Angebot von Energie360 durch Produktbeschreibung näher bezeichnet oder durch Energie360 zum Kauf angeboten wird und durch den Kunden bestellt oder beauftragt werden kann.
- (2) Eine **Photovoltaikanlage** (PV-Anlage) ist eine elektrische Anlage, die Sonnenlicht in elektrische Energie umwandelt, indem sie das Prinzip des photovoltaischen Effekts nutzt. Dabei wird die Sonnenstrahlung durch Solarzellen absorbiert, welche i.d.R. aus Halbleitermaterialien bestehen und die Lichtenergie in Gleichstrom umwandeln. Dieser Gleichstrom kann direkt genutzt, in Batterien gespeichert oder über einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt und ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Anlage wird hierbei durch Auswahl und Kombination verschiedener technischer Komponenten (z.B. PV-Module, Wechselrichter, Speicher, etc.) individuell zusammengesetzt und auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden angepasst sowie am vom Kunden gewählten Montageort montiert.
- (3) Eine **Wärmepumpe** ist eine elektrische Anlage, die thermische Energie von einem niedrigen Temperaturniveau (z.B. der Umgebungsluft, dem Erdboden oder dem Grundwasser) auf ein höheres

Temperaturniveau hebt und diese Wärmeenergie für Heizzwecke oder zur Warmwasserbereitung nutzbar macht. Dabei wird durch den Einsatz von elektrischer Energie ein Kältemittel in einem geschlossenen Kreislauf verdampft, komprimiert, kondensiert und expandiert, wodurch Wärme aus der Umgebung aufgenommen und in den Heizkreislauf abgegeben wird.

- (4) Eine **Brauchwasserwärmepumpe** ist eine elektrische Anlage, die thermische Energie aus der Umgebungsluft oder Abluft entzieht, um diese zur Erwärmung von Brauchwasser (wie z.B. Wasser für Duschen, Waschen oder Spülen) zu nutzen. Dabei wird durch den Einsatz von elektrischer Energie ein Kältemittel in einem geschlossenen Kreislauf verdampft, komprimiert, kondensiert und expandiert, wodurch Wärme aus der Umgebung aufgenommen und an das Brauchwasser abgegeben wird.
- (5) Eine **Wallbox** ist eine elektrische Anlage, welche das elektrische Laden von Fahrzeugen ermöglicht, welche für den Straßenverkehr zugelassen sind. Je nach technischer Ausstattung der Wallbox, kann diese ggf. in das intelligente Managementsystem einer PV-Anlage bzw. Hauselektrik eingebunden sein, um Ladeprozesse zu optimieren und/oder an flexiblen Stromtarifen zu partizipieren.
- (6) **PV-Module** sind Photovoltaikmodule verschiedener Hersteller mit unterschiedlichen Leistungseigenschaften, Größen und Optiken, welche Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln.
- (7) **DC-Montage** ist die Montage der PV-Module auf dem Dach bzw. der vereinbarten Montagefläche einschließlich Kabellegung bis zum Wechselrichter bzw. Speicher mit integriertem Wechselrichter beim Kunden. Ein Termin hierzu wird individuell mit dem Kunden vereinbart.
- (8) **AC-Montage** ist die Montage von technischen Anlagenkomponenten (z.B. neuer Zählerschrank, Wechselrichter, Speicher, Wärmepumpe, etc.) am vorher vereinbarten Montageort sowie der Anschluss dieser Komponenten an den Wechselstromkreis des Gebäudes und das allgemeine (öffentliche) Stromnetz. Elektrische Anschlussstätigkeiten dürfen hierbei nur durch einen qualifizierten und zertifizierten Elektriker vorgenommen werden. Ein Termin hierzu wird individuell mit dem Kunden vereinbart.
- (9) **Technische Anschlussbedingungen (TAB)** sind individuelle, elektrische und technische Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers, unter deren ausschließlichen Einhaltung dieser, dem Kunden als Anlagenbetreiber, einen Zugang und Anschluss der Anlage zu dem von ihm vorgehaltenen und verwaltendem öffentliche Netz und einen Betrieb der Anlage erlaubt.
- (10) Bei der **DIN VDE 0100** (VDE) handelt es sich um die „Normenreihe für elektrische Sicherheit bei Installationen im Elektrohandwerk“, welche alle primär zu berücksichtigenden elektrischen und technischen Vorgaben für elektrische Anlagen sowie deren Anschluss vorgibt. Die VDE wird durch weitere Vorschriften und Vorgaben ergänzt.
- (11) **Technischer Aufnahmetermin** ist ein Termin mit dem Kunden, welcher bei einem an Energie360 erteilten Auftrag (z.B.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

Wärmepumpe, etc.) am Montageort nach Vertragsschluss erfolgt. Hierbei werden beispielsweise alle relevanten Daten einer ggf. bestehenden Heizungsanlage aufgenommen und der Montageplatz sowie die Montageumsetzung detailliert mit dem Kunden erörtert und final besprochen. Sollte der Kunde während oder nach diesem Termin Änderungen am bestehenden Auftrag erteilen, so ist Energie360 berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Energie360 weist darauf hin, dass weitere Änderungswünsche des Kunden nach diesem Termin ggf. nicht mehr oder nur mit zusätzlichem Aufwand seitens Energie360 berücksichtigt werden können und dem Kunden hierdurch ebenfalls zusätzlich Kosten entstehen können. Ein Änderungswunsch ist beispielsweise ein zusätzlich zu montierender Heizkörper, ein anderweitig gewünschter Montageort einer Außeneinheit der Wärmepumpe oder eine planungsabweichende Montage von längeren Leitungen oder Rohren. Energie360 prüft die Notwendigkeit eines Aufnahmetermins nach Auftragserteilung und stimmt hierzu einen Termin mit dem Kunden ab.

- (12) **Technikcall** ist ein Termin mit dem Kunden, welcher telefonisch nach Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt. Hierbei werden alle technischen Fragen zu der vom Kunden bestellten Anlage sowie etwaige örtliche, räumliche oder sonstige Rückfragen gemeinsam mit dem Kunden und einem/r Mitarbeiter/in der Fachabteilung „Projektierung“ final besprochen und abgestimmt. Änderungswünsche des Kunden können nach diesem Termin nicht mehr oder nur mit zusätzlichem Aufwand seitens Energie360 berücksichtigt werden, wodurch dem Kunden zusätzlich Kosten entstehen können. Sollte der Kunde nachträglich Änderungen wünschen, so ist Energie360 dazu berechtigt, diese dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Ein Änderungswunsch ist beispielsweise eine am Montagetag anderweitig gewünschter Montageort eines Stromspeichers oder das zusätzliche Verlegen von LAN-Kabeln, wodurch zusätzliche, ungeplante Material- oder Personalkosten entstehen.
- (13) Eine ggf. von Energie360 erstellte **Wirtschaftlichkeitsberechnung** ist eine unverbindliche Prognose und weist u.a. mögliche PV-Erträge und einen möglichen Autarkiegrad für die individuell geplante PV-Anlage am Standort des Kunden auf und gibt lediglich theoretisch errechnete Werte wieder. Die hierbei aufgezeigten Daten können von den tatsächlich durch die PV-Anlage erreichten Werten, aufgrund von äußeren Einflüssen, wie beispielsweise der allgemeiner Wetterlage (Bewölkung, Regen, Schnee, etc.) oder durch Teil-/Verschattung, teilweise erheblich abweichen und dienen nur der Veranschaulichung von möglichen Leistungswerten. Alle hierin angegebenen Werte werden ausdrücklich nicht Geschäftsgrundlage und begründen keinen Rechtsanspruch für den Kunden oder einen Haftungsanspruch gegenüber Energie360 und werden durch Energie360 auch nicht garantiert.
- (14) Das **Marktstammdatenregister** ist ein zentrales Register, welches durch die Bundesnetzagentur geführt wird. Nähere

Informationen können unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR> abgerufen werden. Energie360 weist ausdrücklich darauf hin, dass Kunden, die eine PV-Anlage kaufen als Anlagenbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet sind (§3 Abs. 2 MaStRV) diese Anlage selbstständig im Register innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzumelden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht (Meldepflichtverstoß) hat u.a. zur Folge, dass der Kunde keine Einspeisevergütung erhält und ggf. darüber hinaus eine Strafzahlung leisten muss.

§ 3 Angebot, Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

- (1) **Alle Vertragsangebote sind freibleibend und unverbindlich.** Die Konditionen für Lieferung und Leistung sind gemäß unserem unverbindlichen Preisangebot, wenn nicht anders schriftlich festgehalten, drei (3) Wochen ab Erstellungsdatum gültig. Bestellungen und Aufträge durch den Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, an welches sich dieser drei (3) Wochen bindet. Verträge kommen innerhalb dieser Frist nach freiem Wahlrecht von Energie360 durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung der Energie360 zustande. Erfolgt eine Annahme erst nach Ablauf dieser Frist, so stellt dies ein Angebot an den Kunden dar, welches wiederum der Annahme durch diesen bedarf. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Energie360 maßgebend. Kundenseitige Änderungen sind nicht bindend, soweit diese nicht schriftlich durch Energie360 bestätigt wurden.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von Energie360. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- (3) Angaben der Energie360 in Broschüren, Prospekten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstigen Unterlagen wie Anleitungen sowie Anpreisungen oder in der Werbung sowie öffentliche Äußerungen über Eigenschaften, Beschaffenheiten und Leistungsmerkmale der Ware oder Dienstleistung dienen der Darstellung und sind nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die auf den Internetseiten von Energie360 abrufbaren Prospekte und sonstige Unterlagen sowie etwaige von Energie360 zur Verfügung gestellte Berechnungs-Tools dienen ausschließlich der Orientierung, bieten jedoch keine Sicherheit hierüber und stellen insbesondere keine bindenden Vertragsangebote dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden für das jeweilige Produkt.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich Energie360 Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Energie360.

- (5) Als **vereinbarte Beschaffenheit der Ware** gilt grundsätzlich nur die vertraglich aufgezeigte, technische Produktbeschreibung und/oder diejenige des Herstellers, soweit ausdrücklich als solche bezeichnet.
- (6) **Änderungen** behält sich Energie360 auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen aus
- rechtlichen Gründen (z.B. gesetzliche/behördliche Vorgaben),
 - technischen Gründen (z.B. aus Montage-/Anschlusstechnischen Bedingungen),
 - sonstigen triftigen Gründen, welche bei Vertragsschluss außerhalb der Einflussphäre von Energie360 lagen und nicht vorhersehbar waren und die Änderung oder Abweichung für den Kunden zumutbar ist oder weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen.

Darüber hinaus behält sich Energie360 vor, Preise anzupassen, wenn es nach Vertragsabschluss mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen/-senkungen kommt. Ändern sich bis zur Lieferung Löhne oder Materialkosten, so ist Energie360 (auf Verlangen gegen Nachweis) berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen/Kostenenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung zwischen Bestellung und Lieferung nicht unerheblich ist und die Überschreitung nicht mehr als 5% des Kaufpreises beträgt. Der Kunde wird sich mit darüberhinausgehenden Änderungsvorschlägen von Energie360 einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. **Geringfügige Abweichungen** von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und/oder Qualität bleiben vorbehalten.

- (7) Ist eine **Änderung der vertraglich geschuldeten Liefer-/Leistungspflichten nach Vertragsschluss** aufgrund von unvorhergesehenen Änderungen wie z.B. Anlagenerweiterung auf Kundenwunsch, geringerer Modulanzahl aufgrund optischer Gesamtschau der Modulfläche, etc. und/oder liegt eine unumgängliche Vorgabe Dritter (z.B. Netzbetreiber, etc.) vor, welche erst in der vertraglichen Projektierungsprüfung auffällt, z.B. VDE für elektrische Anlagen, TAB des Netzbetreibers, etc., so werden diese wesentlichen Änderungen in einem gesonderten Vertrag/Protokoll schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.
- Soweit die erforderliche Vertragsanpassung/-änderung vor Montagebeginn zu Tage tritt, erfolgt diese schriftlich durch gesondertes Angebot oder schriftliche Anzeige zur Vertragsanpassung/-änderung an den Kunden.
 - Tritt die Notwendigkeit einer Vertragsanpassung/-änderung erst während einer bereits begonnenen Montage zu Tage und werden die Vertragsparteien sich über die Anpassung/Änderung einig, so wird dies im (Teil-)Abnahmeprotokoll schriftlich fixiert und durch den Kunden durch Unterschrift

akzeptiert sowie durch Unterschrift des Monteurs für Energie360 bestätigt. Energie360 ist sodann berechtigt hierdurch zusätzliche Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

- (8) Energie360 weist darauf hin, dass sollte es nach Vertragsschluss zu wesentlichen Änderungen der vertraglich vereinbarten Anlage kommen, dann kann dies direkte Auswirkungen auf anderweitig mit Energie360 geschlossene Verträge haben. So ist Energie360 beispielsweise berechtigt, einen geschlossenen Cloudvertrag bei einer Änderung einer PV-Anlage (z.B. Änderung der kWp, der Speichergröße, etc.) entsprechend der tatsächlichen Anlagenkonfigurationen neu zu berechnen, wodurch sich ggf. etwaige, monatliche Kosten aus dem Cloudvertrag für den Kunden erhöhen oder verringern können.
- (9) Energie360 weist darauf hin, dass sollte es nach Vertragsschluss zu wesentlichen Änderungen der vertraglich vereinbarten Anlage kommen, so können hierdurch zusätzliche, zum Zeitpunkt der Vertragsänderung noch nicht bekannte Kosten für den Kunden anfallen. So ist beispielsweise bei einer nachträglichen Erweiterung einer PV-Anlage nicht nur eine neue Anfrage beim Netzbetreiber erforderlich, welche die Inbetriebnahme verlängern kann, sondern es kann auch dazu führen, dass neue Bestimmungen vom Netzbetreiber in dessen TAB zum Tragen kommen oder Vorgaben aus der VDE anzuwenden sind. Dies kann weitere Kosten für den elektrischen Verbau, Komponenten und/oder die Inbetriebnahme bedeuten. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind daher vollständig vom Kunden zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

Beispiel für Mehrkosten bei Mehrverbau:

Werden mehr Module oder mehr kWp Nennleistung verbaut, weil der Kunde dies nach dem Kauf der Anlage bzw. bei Verbau der Anlage nachträglich wünscht, so kann die Anlage statt 29 kWp jetzt 31,3 kWp aufweisen. Dies hat u.a. zur Folge, dass der Netzbetreiber auf den Verbau zusätzlicher Komponenten besteht – wie z.B. einen NA-Schutz. Somit kommt zu dem Mehrpreis der kWp, die dem Kunden mitgeteilt wurden, nachträglich noch ein NA-Schutz zzgl. Montagekosten. Sollte dieser nicht in den vorhandenen oder vertraglich vereinbarten (geplanten) Zählerschrank passen, kommt ebenfalls eine Erweiterung des Zählerschranks auf den Anlagenbetreiber zu. Diese Kosten können unter Umständen schnell 3.000 Euro überschreiten. Den Monteuren vor Ort sind die TAB und die gesetzlichen Bestimmungen des Netzbetreibers weder bekannt, noch können diese die Preise über die PV-Erweiterung auf dem Dach hinaus einschätzen. Es obliegt dem Kunden sich hierüber bei Energie360 zu informieren oder sich gegen eine Erweiterung der Anlage zu entscheiden. Energie360 empfiehlt daher eine Auftragsänderung immer erst nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung oder dem direkten Ansprechpartner von Energie360 näher ins Auge zu fassen, um zusätzliche,

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

ungeplante Kosten in nicht unerheblichem Ausmaß und die Wirtschaftlichkeit einer Auftragsänderung besser einschätzen zu können.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit und Elektronische Rechnung

- (1) Alle **Preise** verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich im Vertrag vereinbart, ab Unternehmenssitz in Korbach exklusive Montage, Verpackungs- und Transportkosten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger gesetzlicher Umlagen und Steuern. (Nettopreise) Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht Energie360 frei.
- (2) Der Kunde ist, sofern nicht anders schriftlich im Vertrag vereinbart, bei einem **Kaufvertrag** verpflichtet, 100% des vereinbarten Kaufpreises inklusive aller Nebenkosten bei Lieferung und bei einem **Werkvertrag** nach (Teil-)Abnahme zu zahlen. Vorgenannte Regelung beschränkt Energie360 nicht darin eine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen zu dürfen, § 632a BGB bleibt unberührt. Ist eine hiervon abweichende schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen worden, so tritt automatisch Zahlungsverzug nach Erhalt der Rechnung und bei Überschreitung des in der Rechnung genannten Zahlungsziels ein ohne das es einer gesonderten Mahnung bedarf. Dies gilt auch für Zahlungsverpflichtungen bei einem Dauerschuldverhältnis.
- (3) Sind vertraglich **Teilzahlungen** vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des vereinbarten Kaufpreises beträgt.
- (4) Kommt der Kunde, gleich aus welchem Grund, in **Zahlungsverzug**, so ist Energie360 berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern, es sei denn der Kunde kann ein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Kann Energie360 einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie dazu berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es nachgelassen einen geringeren Verzugsschaden zu belegen.
- (5) Kommt der Kunde in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine **Kreditwürdigkeit** in Frage stellen, ist Energie360 berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen für Energie360 insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (6) **Tilgungsbestimmungen:** Energie360 ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus einer ggf. laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Energie360 berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (7) **Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte** stehen dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Energie360 anerkannt werden.
- (8) **Zahlungspflicht und Zahlungszeitpunkt** sind nicht davon abhängig, ob und/oder wann der Kunde vom Finanzamt eine Vorsteuererstattung oder eine Förderung durch Dritte erhält. Eine Umsatzsteuerreduzierung ist nur auf die gesetzlich zulässigen Leistungen und Lieferungen anwendbar. Auskunft hierüber erhält der Kunde durch sein zuständiges Finanzamt oder einen Steuerberater seiner Wahl.
- (9) Energie360 ist berechtigt, Ansprüche aus bestehenden Geschäftsverbindungen ganz oder teilweise abzutreten (**Factoring**). Der Kunde wird über eine erfolgte Abtretung in der Rechnungstellung hingewiesen und das Unternehmen (Factoringnehmer) benannt. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können bei einer erfolgten Abtretung dann nur noch an den, in der Rechnung aufgezeigten Factoringnehmer geleistet werden, an den die Ansprüche aus Rechnung abgetreten wurden.
- (10) Die **Rechnungsstellung** erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg im PDF-Format per E-Mail. Soweit der Kunde Unternehmer ist, erfolgt die Rechnungsstellung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Mit Annahme der Leistung (Vertragsschluss) stimmt der Kunde gegenüber Energie360 der Rechnungsstellung auf elektronischem Weg an die von ihm an Energie360 bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu. Der Kunde verzichtet zudem auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail durch Energie360 ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend anzupassen. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben und/oder Abwesenheitsnotizen an Energie360 stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Kunde hatte jede Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, der Energie360 unverzüglich in Textform mitzuteilen. Insoweit der Kunde eine Rechnung in Papierform wünscht, ist Energie360 berechtigt eine Bearbeitungsgebühr je Rechnung in Höhe von 5,00€ zzgl. etwaiger Portokosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Energie360 haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhtem Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

§ 5 Kundenfinanzierung (Kredit)

- (1) Dem Kunden steht es frei, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Beschaffung einer Finanzierung (Kredit) durch Dritte nachzukommen und eine erforderliche Finanzierungszusage bei einer Bank seiner Wahl selbst einzuholen und diese gegenüber Energie360 in Textform nachzuweisen.
- (2) Beantragt der Kunde bei Dritten eine Finanzierung und erhält eine Finanzierungsablehnung und/oder liegt Energie360 eine Finanzierungsablehnung bzw. -zusage in Textform nicht innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Vertragsschluss vor, so steht es Energie360 frei, eine Finanzierungszusage auf Basis der erteilten Selbstauskunft des Kunden bei Finanzierungspartnern von Energie360 zu folgenden Konditionen einzuholen: maximaler effektiver Jahreszins **4,79% und maximal 20 Jahren Laufzeit**. Der Kunde hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten, die seitens der Finanzierungspartner von Energie360 (Bank, Finanzierungsvermittler, etc.) angeforderten Unterlagen (z.B. eine Kopie des Personalausweise, die letzten drei Gehaltsabrechnungen, etc.) vorzulegen und für eine abschließende Prüfung notwendige Angaben zu leisten. Der Kunde ist nicht dazu verpflichtet, die durch Energie360 angefragte Finanzierung abzuschließen, wird jedoch darauf hingewiesen, dass sollte eine Finanzierungszusage erteilt werden, ein etwaig vertraglich geschlossener Finanzierungsvorbehalt hierdurch dann nicht mehr besteht. Der Vertrag steht durch das Angebot einer Finanzierungsanfrage über Finanzierungspartner von Energie360 oder über eine Direktfinanzierung durch Energie360 selbst nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt, soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart. Ein Finanzierungsvorbehalt wird durch das vorgenannte Angebot auch nicht begründet.

§ 6 Staatliche oder sonstige Fördermittel

- (1) Energie360 unterstützt den Kunden gerne und ausschließlich bei der Beantragung von **Förderung nach den BAFA-/KfW-Richtlinien**, wenn diese schriftlich im Vertrag vereinbart wurden. Energie360 kooperiert hierzu mit verschiedenen Partnerunternehmen (z.B. Sunshine GmbH, etc.), welche regelmäßig die Dienstleistung der Antragsstellung erbringt. Energie360 ist im Rahmen einer Beauftragung durch den Kunden nur dazu verpflichtet eine Förderungsbeantragung für den Kunden zu vermitteln bzw. erforderliche Angaben beim Kunden abzufragen und diese an den Dienstleister weiterzugeben.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet auf die Einhaltung der Förderungsvorgaben zu achten, alle notwendigen Angaben und Unterlagen fristgerecht zu bearbeiten und einzureichen sowie auf Aufforderung von Energie360 oder dem beauftragten Dienstleister bei der Bearbeitung von Unterlagen und Anträgen mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde unverzüglich alle Schreiben und Aufforderungen der Fördermittelanbieter zu beantworten bzw. diese zur Beantwortung an Energie360 oder den beauftragten Dienstleister zu übermitteln. Energie360 weist darauf hin, dass Informationen und

Schreiben der Fördermittelanbieter ausschließlich dem Kunden zugehen. Etwaige Nachteile durch Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung von Vorgaben, Anforderungen, Aufforderungen oder dem Versäumnis von Fristen, insbesondere Einspruchsfristen, durch den Kunden gehen vollständig zu dessen Lasten.

- (3) Sollte der Kunde weitere oder andere Fördermittel, beispielsweise örtliche Speicherförderungen von Gemeinden oder sonstige Fördermöglichkeiten, beantragen wollen, so hat er die dortigen Vorgaben und Richtlinien selbst zu prüfen, deren Beantragung eigenständig durchzuführen und auf die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu achten, insbesondere ob eine Antragsstellung vor einer Auftragserteilung erfolgen muss. Energie360 ist nicht zur Prüfung solcher Fördermöglichkeiten verpflichtet, berät hierzu nicht und übernimmt hierfür keine Haftung, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart wurde.
- (4) Energie360 garantiert keinerlei Zusicherung hinsichtlich der Genehmigung, der Förderungshöhe oder des Auszahlungszeitpunktes über gestellte Förderungsanträge. Energie360 haftet weiter nicht für die vom Kunden gemachten und an Energie360 oder Dritte überlassenen Angaben und Informationen, hinsichtlich deren Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Richtigkeit, welche für die jeweilige Beantragung notwendig sind. Etwaig hierdurch entstehende Nachteile gehen vollständig zu Lasten des Kunden, es sei denn, ein Fehler ist nachweislich auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten von Energie360 oder beauftragte Dritte zurückzuführen. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit haftet Energie360 im Übrigen nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt, wobei die Haftung in diesem Fall auf vertragstypische und verstehbare Schäden begrenzt ist. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei vertrauen darf.
- (5) Wurde ein Förderung vertraglich an Energie360 abgetreten, genehmigt und an den Kunden ausgezahlt, so ist diese durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt, an Energie360 zu überweisen.

§ 7 Allgemeines und Voraussetzungen zur Montage, Aufstellung und Lieferung

- (1) Mit Auftragserteilung einer Montage bestätigt der Kunde gegenüber Energie360, dass dieser alleiniger, rechtlicher **Eigentümer** der Dachfläche, Fläche, Immobilie ist, auf bzw. an welcher die beauftragte Montage durchgeführt werden soll und hierüber die volle Verfügungs-/Entscheidungsbefugnis innehat. Ist er nicht rechtlich alleinig entscheidungsbefugt, so hat er Energie360 bei Auftragserteilung eine rechtsverbindliche Einwilligungserklärung von allen Eigentümern vorzulegen. Nachteile und Mehrkosten, welche sich daraus ergeben, dass ein Auftrag aufgrund fehlender/mangelnder Eigentumsrechte ganz oder teilweise, nicht oder

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

- nicht in der vereinbarten Form umgesetzt werden kann, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
- (2) Für einen an Energie360 erteilten Auftrag hat der Kunde auf seine Kosten zu tragen und rechtzeitig sicher zu stellen:
- i. Den ungehinderten Zugang zum Montageort (Gebäude, etc.) sowie den Zugriff auf die für eine Montage und Installation notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen.
 - ii. Alle Erd-, Bau-, Pflanzen- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - iii. Notwendige Energie und Wasser an der Montagestelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
 - iv. Alle für eine Montage notwendigen technischen Hilfsmittel wie Aufzüge, Hebebühnen, Montagelifte, Kräne, Minikräne, Bagger, Minibagger, etc..
 - v. Für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen vorzuhalten.
 - vi. Der Kunde hat die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes (z.B. gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl, etc.) sowie zur Vermeidung von Verletzung und Unfällen, die er in eigenen Angelegenheiten ergreifen würde, zu treffen.
 - vii. Vor Beginn der Montage hat der Kunde alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - viii. Eine dauerhafte, stabile Internetverbindung vorhalten, welche die Anmeldung, Kommunikation, ggf. notwendige Überwachung, etc. von Anlagen bzw. Anlagenkomponenten ermöglicht. (Kein Ausfall/Unterbrechung von mehr als 72 Stunden).
- (3) Der Kunde ist jederzeit, insbesondere aber nach Aufforderung durch Energie360, zur Mitwirkungsleistung und Auskunftserteilung für den vom Ihm erteilten Auftrag, die betreffende Immobilie, sowie für die rechtzeitige und eigenverantwortliche Schaffung der erforderlichen Auftragsvoraussetzungen verpflichtet. Soweit erforderlich, hat er insbesondere alle baurechtlichen Anträge fristgerecht zu stellen und eine Bauherrenhaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Der Kunde kann nach seinem Ermessen, jederzeit und auf seine Kosten hierzu Maßnahmen bewirken und/oder Fachpersonal (z.B. Statiker, Elektriker, Netzbetreiber, etc.) hinzuziehen.
- (4) Der Kunde bestätigt mit seiner Auftragserteilung, dass der kundenseitig vorhandene Montage- bzw. Installationsort keinerlei Sonderbelastung (z.B. mit Asbest (Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 519), Arsen, sonstige gefährliche oder krebserregende Stoffe (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV Information 213-030)) oder sonstige Gefahren für Mitarbeiter von Energie360 oder beauftragte Dritte aufweist. Der Kunde kann nach seinem Ermessen ein Unternehmen seiner Wahl mit notwendigen Instandsetzungs-, Abbruch- und Entsorgungsarbeiten beauftragen oder ein gesondertes Angebot von Energie360 auf Anfrage erhalten. Sollte Energie360 erst bei Montagearbeiten von kundenseitig vorhandenen Sonderbelastungen am Montageort erfahren, welche die Montagedurchführung verzögern bzw. sollte dieser Umstand eine Montage gänzlich verhindern, so sind die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind, vollständig durch den Kunden zu tragen. Weitere Rechte von Energie360 bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Verzögern sich die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme durch nicht von Energie360 zu vertretende Umstände und entstehen hierdurch Energie360 zusätzliche Kosten (z.B. Wartezeiten von Personal, erneute An-/Abfahrtskosten, etc.), so hat der Kunde diese Kosten in angemessenem Umfang zu tragen.
- (6) Der Kunde ist auf Verlangen von Energie360 verpflichtet, die Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (7) Alle Änderungen hinsichtlich, z.B. Material, Montage-/Aufbauort, Ware etc. gelten als vertragsgemäß erbrachte Lieferung und Leistung, wenn diese auf dem Teil-/Abnahmeprotokoll vermerkt und vom Kunden bzw. dessen Vertreter vorbehaltlos angenommen wurden.
- ### § 8 Durchführung von Dach- und Montagearbeiten
- (1) Der Kunde bestätigt mit seiner Auftragserteilung, dass eine mit Dachziegeln, Dachpfannen, Schieferplatten, Schieferdachziegel, Biberschwanz, Blechdach, Wellblechdach, Dünwellblechdach, Dachziegel aus Metall belegte Dachfläche oder weitere Flächen, kein Sondermaß der verwendeten Dachbelegung (Material) oder vorliegenden Montage aufweist, dem Baustandard entsprechen und die vorhandene Dacheindeckung für die beauftragte Montage geeignet ist. Ein Sondermaß liegt insbesondere dann vor, wenn die vorgenannten Materialien nicht regelmäßig am Markt angeboten bzw. gesondert hergestellt (Einzelfertigung) werden oder wenn unübliche Überlappungsabstände der Dachziegel kundenseitig vorhanden sind. Mehrkosten, welche durch die Beschaffung von gesondertem Montagematerial oder durch von Energie360 ungeplante zusätzliche De-/Montagearbeiten entstehen, sind durch den Kunden zu tragen.
- (2) Energie360 weist darauf hin, dass es bei Dacharbeiten vereinzelt zu Ziegelbruch kommen kann und die Dacheindeckung eines Daches, bei einer Photovoltaikmontage bearbeitet wird. Dachziegel, -pfannen, etc. werden mit einem Winkelschleifer geflext oder mit dem Dachdeckerhammer bearbeitet. Bei Trapez- oder Welldächern werden diese durchbohrt, um eine Verbindung mit der Unterkonstruktion herzustellen. (Bei Trapez kann eine sogenannte

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

- Blechschrabe ausreichen, diese hat keine Verbindung zur Unterkonstruktion). Die montagebetreffenden und umliegende Dachflächen müssen für die beauftragte Montage teilweise/ganz geöffnet werden.
- (3) Soweit vertraglich nicht gesondert vereinbart, ist der Kunde für die Materialbeschaffung und Kostentragung von passenden Dachziegeln, Dachpfannen, etc. verantwortlich. Energie360 empfiehlt für eine PV-Montage mindestens ca. 20 Ersatzziegel vorrätig zu halten. Sollten vor oder bei einer Montage bereits defekte Ziegel erkannt werden, so können diese auf Kundenwunsch ausgetauscht werden.
- (4) Dachfläche/n welche vor Montagebeginn durch besondere Maßnahmen gesichert/verschlossen sind (z.B. Vermörtelt, Betoniert, Bitumen etc.) oder Vermittelte Eindeckungen/Ziegel müssen nach den an Energie360 beauftragten Montagearbeiten regelmäßig wieder verschlossen werden. Hierfür anfallende Tätigkeiten und Kosten sind nicht im Liefer-/Leistungsumfang mit Energie360 enthalten, es sei denn diese wurden vertraglich gesondert vereinbart. Der Kunde hat die Kosten hierfür zu tragen und kann diese Arbeiten an ein Unternehmen seiner Wahl beauftragen oder auf Anfrage ein Angebot durch Energie360 erhalten.
- (5) Während der Montage kann es zu Veränderungen an vorher vereinbarten Waren oder Materialien kommen, welche mit dem Kunden vor Ort abgesprochen werden. Beispiel: Es kann sich lieferbedingt die Anzahl der Module ändern, wenn die Leistung der verbauten PV Module sich verändert hat, die bestellte kWp Größe wird hierdurch natürlich nicht unterschritten. Allerdings kann es dazu kommen, dass nicht alle bestellten PV Module aufgrund von Platz oder einzuhaltenden Abständen – also aus technischen Gründen – verbaut werden können, dies stellt sich erst vor Ort beim direkten Ausmessen heraus. Energie360 weist daher darauf hin, dass nicht verbaute Module nicht berechnet werden.
- (6) Die Lage der Module (Belegung der Dachfläche/Ausrichtung der Module) wird final mit dem Kunden am Montagetermin vor Ort besprochen, da oft erst bei Begehung und genauer Besichtigung des Daches eine abschließende Klärung möglich ist. Soweit nicht ein schriftlicher Vorbehalt durch den Kunden im Abnahmeprotokoll erfolgt ist, bestätigt der Kunde mit seiner Abnahme die erfolgte Montage einschließlich etwaiger Änderung bzgl. Lage der Module als vertragsgemäß.
- (7) Energie360 weist darauf hin, dass durch die Montage von PV-Modulen die (Dach-)Fläche erhöht wird, wodurch insbesondere Regenwasser und/oder Schnee ggf. nicht bzw. nicht vollständig in die hierfür bauseits vorhandenen Regenrinnen, Dachflächenabläufe oder sonstigen Abläufe abfließt. Energie360 empfiehlt PV-Module mit einem Abstand von ca. 50 cm zu Randflächen/Dachkanten zu montieren. Sollte der Kunde eine Unterschreitung dieser empfohlenen Abstandsfläche wünschen und diese Abnehmen, so gehen hieraus resultierende Kosten einer nachträglichen Montage von Regenauffang-/Schneeschutzvorrichtungen zu Lasten des Kunden.
- (8) Energie360 schuldet bei einer beauftragten PV-Anlage vorrangig eine vertragsgemäße Gesamtleistung in kWp (**Modulanzahl** mit Wattleistungsangabe). Wurde eine bestimmte Anzahl von Modulen nicht vereinbart oder kann eine vereinbarte Anzahl von Modulen aus Platzgründen nicht beim Kunden montiert werden, so erbringt Energie360 die vertraglich geschuldete Leistung soweit möglich in kWp durch Auswahl alternativer Module, welche hinsichtlich ihrer Leistung gleich- oder höherwertig sind. Führt die Anzahl der montierten Module zu einer höheren Gesamtleistung in kWp, so erfolgt diese Mehrleistung für den Kunden unentgeltlich und ist durch den Kunden als vertragsgemäß hinzunehmen.
- (9) Energie360 weist darauf hin, dass eine **Verschattung und/oder Verschmutzung** von PV-Modulen einen negativen Einfluss sowohl auf die theoretisch errechneten Ertragswerte als auch auf die tatsächlichen Erträge der Anlage haben können. Eine veränderte Modullage oder die Montage von Leistungsoptimierern an den Modulen kann vorgenannte negative Auswirkungen reduzieren aber nicht gänzlich verhindern. Energie360 übernimmt daher für eine ggf. vorliegende Verschattung und/oder Verschmutzung von PV-Modulen und hierdurch begründete Leistungseinbußen keine Haftung.
- (10) Energie360 weist darauf hin, dass es bei PV-Modulen zu geringfügigen, herstellungsbedingten **Farbabweichungen** kommen kann. Hierbei kann es beim Verlegen zu einem optischen Farbwechsel bei der Gesamtansicht der Photovoltaikanlage kommen, da einzelne Module nicht immer den gleichen (z.B. blauen, schwarzen, etc.) Farbverlauf haben. Selbst ein einzelnes Modul kann auf der Fläche eine stärkere und/oder schwächere Optik aufweisen. Energie360 haftet nicht für geringfügige Farbabweichungen und garantiert keine gleiche, einheitliche Farboptik.
- (11) Der Kunde gewährleistet, dass der/die von Ihm gewählte **Montageort/-fläche** sowie die **Statik** der Immobilie bzw. des Dachstuhls geeignet ist, um die Anlagenkomponenten zu tragen und/oder diese montieren zu können (z.B. PV-Module inkl. Unterkonstruktion, Wechselrichter, Stromspeicher und Elektrik, Wärmepumpe, etc.). Sollte eine Statik erforderlich sein oder vom Kunden gewünscht werden, so hat der Kunde einen Statiker seiner Wahl mit der Prüfung und Begutachtung vor Montagebeginn auf seine Kosten zu beauftragen. Der Kunde ist verpflichtet, Statikgutachten/-berichte bei Auftragserteilung unaufgefordert an Energie360 auszuhändigen. Energie360 haftet nicht für Kosten aus Prüfung der Statik des Dachstuhls, des Gebäudes oder sonstiger Montageflächen und ist zur Durchführung dieser Prüfung auch nicht verpflichtet.
- (12) Der Kunde gewährleistet, dass der von Ihm gewählte **Montageort** für eine **Wärmepumpe** die örtlichen, ggf. gesetzlich geforderten Abstände zu Nachbargrundstücken (Mindestabstände) erfüllt. Energie360 weist darauf hin, dass die derzeitige Gesetzeslage in

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

- den Bundesländern unterschiedlich ausfällt, sodass beispielsweise in Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz oder Saarland keine Abstände eingehalten werden müssen oder beispielsweise in Hessen eine Grenzbebauung unter Einhaltung von Größenvorgaben der Außeneinheit möglich ist. Energie360 ist nicht zur Prüfung der jeweiligen Gesetzeslage verpflichtet und übernimmt keine Garantie für die Einhaltung von diesen Vorgaben. Eine auf Kundenwunsch erfolgte Montage einer Wärmepumpe, welche durch diesen Abgenommen wird, befreit Energie360 von allen ggf. hieraus resultierenden Haftungsansprüchen des Kunden.
- (13) Alle vertraglich vereinbarten Montage- und Installationsarbeiten erfolgen ausschließlich **Aufputz**. Unterputzarbeiten bedürfen einer vorher gesonderten Auftragserteilung durch den Kunden.
- (14) Bei einer Photovoltaikmontage erfolgt die Verlegung der **DC-Kabel** von PV-Modulen zum Wechselrichter/Speicher ausschließlich außen am Gebäude in einem von Energie360 gestellten weißen oder braunen UV-beständigen und streichbaren PVC-Kabelkanal. Energie360 weist darauf hin, dass eine Montage durch (nicht mehr genutzte) Kamine nicht zulässig ist.
- (15) Ein amtlicher **Stromzähler** wird ausschließlich durch den jeweiligen Netzbetreiber oder dem vom Kunden gesondert beauftragten Messstellenbetreiber gestellt und durch diesen oder dem hierzu beauftragten Dritten montiert und ist nicht teil der vereinbarten Lieferung-/Leistung von Energie360, es sei denn dies wurde gesondert vereinbart. Erhält Energie360 einen Auftrag und die Freigabe des Netz-/Messstellenbetreibers einen Zähler zu montieren bzw. wird dieser zur Abholung bereitgestellt, so können hierdurch zusätzlich Montagekosten für den Kunden entstehen. Ist auf Wunsch des Netz-/Messstellenbetreibers für die Montage eines neuen Stromzählers die Anwesenheit eines eigenen bzw. von Energie360 beauftragten Monteurs erforderlich und fällt dieser Termin nicht auf einen vorher mit dem Kunden vereinbarten Montagetermin für die an uns beauftragten Anlagenkomponenten, so ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch entstehenden Mehrkosten, von bis zu 350,00€ zzgl. USt., zu tragen. Energie360 haftet ausdrücklich nicht für Verzögerungen des zuständigen Netzbetreibers bei der Terminvergabe für die Zählermontage oder Lieferung des Zählers.
- (16) Energie360 projiziert und beantragt eine Anlage nach dem vom Kunden gewählten Modul (**Messkonzept**). Hierbei wählt der Kunde ein Modul zur Netzentgeltreduzierung gem. §14a EnWG aus, welches durch Energie360 beantragt werden soll. Energie360 weist darauf hin, dass es sich hierbei um einen Wunsch des Kunden handelt, welcher durch Energie360 erst im Rahmen der Projektierung nach Vertragsschluss geprüft wird und ggf. nicht bzw. nicht ohne zusätzliche Kosten umgesetzt werden kann. Energie360 garantiert daher ausdrücklich nicht die Umsetzung des Kundenwunsches und haftet nicht für hierdurch zusätzlich entstehende Kosten.
- (17) Der Kunde bestätigt mit seiner Auftragserteilung gegenüber Energie360, dass die kundenseitig vorhandene **Haus-/Gebäudeelektrik**, der/die **Hausanschlusskasten/-säule**, der/die **Zähler-schrank/-anschlussäule** sowie der **Potentialausgleich** (Erdschleifeanbindung/-vorrichtung) am Montageort, an welche eine beauftragte Anlage angeschlossen werden soll, den gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB), der DIN VDE 0100 (Normenreihe für elektrische Sicherheit bei Installationen im Elektrowerk) sowie den darüberhinausgehenden Anforderungen entsprechen. Sollten nach Auftragserteilung Umstände bekannt werden, dass vorgenannte Anforderungen nicht kundenseitig erfüllt sind und es hierdurch zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten kommen, so wird der Kunde durch Energie360 hierüber informiert und der Kunde ist dazu berechtigt und verpflichtet auf seine Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sollte der Kunde Energie360 mit der Herstellung der vorgabegerechten Anforderungen beauftragen, so ist Energie360 dazu berechtigt diese Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
- (18) Photovoltaik-**Bestandsanlagen** und sonstige vor Montagebeginn bei dem Kunden vorhandene bzw. betriebene Anlagen, welche am Montageort am selben Netzanschluss angeschlossen sind, müssen den technischen Normen der DIN VDE 0100, den technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sowie den darüber hinaus zutreffender Gesetze, Regelungen und Vorschriften entsprechen. Kosten, welche auf einen Mangel bzw. die Nichteinhaltung vorgenannter Vorschriften und Vorgaben zurückzuführen sind, sind durch den Kunden zu tragen. Sollte nach Auftragserteilung festgestellt werden, dass der zuständige Netzbetreiber die Montage von weiteren Komponenten oder Zusatzmaßnahmen verlangt, so sind diese, soweit nicht schriftlich abweichend im Vertrag vereinbart, nicht im Liefer-/Leistungsumfang von Energie360 enthalten. Eine Zusatzmaßnahme ist beispielsweise bei PV-Anlagen die Montage eines NA-Schutzes bei Nennleistungsüberschreitung von 30kW, welche bereits zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1.500,00€ verursacht. Eine Integration von Bestandsanlagen in die an Energie360 beauftragte Anlage ist nicht im Liefer-/Leistungsumfang von Energie360 enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann dieser ein Angebot für eine Anlagenintegration von Energie360 erhalten.
- (19) Eine **elektrische Prüfung** der von Energie360 montierten Anlagen (u.a. Isolationsmessung, Schleifenwiderstand, Innenwiderstand, Auslösung FI-Schalter) erfolgt ausschließlich für die beauftragten und neu errichteten Anlagenkomponenten oder wird bei Einbindung, Erweiterung oder Zusammenlegung von etwaig kundenseitig vorhandenen Bestands-PV-Anlagen in eine neu PV-Anlage durchgeführt. Beispielsweise erfolgt eine Messung der Anschlussleitungen bei einer Stromspeicherinstallation. Energie360 ist nicht dazu verpflichtet eine Prüfung von kundenseitig bestehender Haus-, Gebäude-, sonstiger Elektrik oder des

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburgstraße 6, 34497 Korbach

Erdungsanschlusses durchzuführen, es sei denn dies wurde vertraglich gesondert vereinbart.

- (20) Alle an Energie360 beauftragten Anlagen bedürfen der Einbindung in einen zwingend bauseits vorhandenen **Potentialausgleich (Erdung)**, welcher den technischen Normen der VDE 0100, den TAB des regionalen Netzbetreibers sowie anderweitig zutreffender Gesetze, Regelungen und Vorschriften entsprechen. Ein normgerechte Erdungsanlage/-vorrichtung oder eine Erdungsmessung (Potentialausgleichsmessung) ist nicht in der vertraglich vereinbarten Lieferung-/Leistung seitens Energie360 geschuldet, soweit nicht ausdrücklich abweichend vertraglich vereinbart. Energie360 weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaige kundenseitig vorhandenen Erdungen, aufgrund von Vorgabenänderungen in den letzten Jahren, ggf. nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Baustandards entsprechen könnten. Der Kunde kann für die normgerechte Herstellung einer Erdungsanlage ein Unternehmen seiner Wahl beauftragen. Hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind durch diesen zu tragen.
- (21) Energie360 stellt nach Vertragsschluss, im Rahmen der vertraglichen Projektierung einer Anlage, soweit erforderlich, einen **Antrag auf Anschluss der Anlage an den zuständigen Netzbetreiber**. Hierbei führt dieser i.d.R. eine Netzverträglichkeitsprüfung über die projektierte Anlage durch und kann eine Genehmigung erteilen. Energie360 haftet nicht für die Richtigkeit oder Aktualität, der durch den Netzbetreiber erteilten Auskünfte.
- i. Soweit der zuständige Netzbetreiber die Montage und den Anschluss der Anlage genehmigt hat, für eine Inbetriebnahme und/oder einen Anschluss an das öffentliche Netz jedoch die Genehmigung an das Vorhandensein zusätzlichen Anlagen-/Komponenten (z.B. Verbau von technischen Komponenten: z.B. Funkrundsteuerempfänger, Ertüchtigung/Erneuerung des Zählerschranks (Wandlerrmessung), Netzverstärkung, Sicherungs-/Zähleranzahl, etc.), knüpft bzw. diese fordert, so sind die Kosten hierfür durch den Kunden zu tragen. Aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern (derzeit über 850) sind Energie360 bei Vertragsschluss nicht alle netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie die Einzelkosten der abverlangten Komponenten bekannt, wodurch derartige Kosten grundsätzlich nicht im Angebot aufgezeigt werden können und daher nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung sind. Insoweit durch Vorgaben des Netzbetreibers Komponenten zu bestellen sind (z.B. Funkrundsteuerempfänger, Zähler, etc.) hat die Bestellung durch den Kunden zu erfolgen und dieser die Kosten hierfür zu tragen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, die durch den Netzbetreiber vorgegebenen Materialien, elektrische Komponenten, Zähler, etc. vollzählig und unter Einhaltung der technischen Vorgaben unverzüglich, eigenständig sowie auf seine Kosten in angemessenem zeitlichen Rahmen zu beschaffen. Der Kunde kann auch Energie360 eine Freigabe zur Bestellung der Komponenten erteilen, wobei Energie360 berechtigt ist diese Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
- ii. Sollte der Netzbetreiber einen Netzanschluss der vertraglich vereinbarten Anlage genehmigt haben und es entstehen nach Vertragsschluss zusätzliche Kosten, welche für Energie360 aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände bei Vertragsschluss nicht bekannt waren, so ist der Kunde zur Kostentragung dieser Kosten verpflichtet. Nichtvorsehbare Umstände sind beispielsweise das Verschweigen des Kunden von weiteren Abnahmestellen oder Verbrauchern (z.B. Miet-/Ferienwohnungen) bei Vertragsschluss.
- iii. Sollte der Netzbetreiber einen Netzanschluss der vertraglich vereinbarten Anlage versagen, eine Genehmigung jedoch durch Aufwendung angemessener, zusätzlicher Kosten die regelmäßig nicht mehr als 25% des Auftragswertes übersteigen möglich sein, so ist der Kunde verpflichtet die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten an ein Unternehmen seiner Wahl zu beauftragen. Kann die Vorgabeneinhaltung des Netzbetreibers nur mit unverhältnismäßigen Kosten hergestellt werden, so hat Energie360 das Recht die überschüssigen Kosten, welche 25% des Auftragswertes übersteigen (X>25%) zu tragen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- (22) **Erdarbeiten** sind nicht im Liefer- und Leistungsumfang seitens Energie360 geschuldet, soweit diese nicht schriftlich abweichend vereinbart wurden (siehe § 7 Abs. 2). Sind für eine Anlage Erdarbeiten notwendig, so beauftragt der Kunde auf seine Kosten hierfür ein Unternehmen seiner Wahl. Wurde eine vertragliche Vereinbarung für Erdarbeiten mit Energie360 getroffen, so beschränken sich die Erdarbeiten auf das für eine technische Fertigstellung der Anlage notwendige Maß.
- (23) Alle an Energie360 beauftragten Montagen erfolgen ausdrücklich ohne **technische Hilfsmittel** wie beispielsweise Aufzüge, Hebebühnen, Montagelifte, Kräne, Minikräne, Bagger, Minibagger, Arbeitsbühnen, etc. und sind, soweit diese nicht schriftlich abweichend im Vertrag vereinbart wurden, nicht im Liefer-/Leistungsumfang von Energie360 enthalten (siehe § 7 Abs. 2). Sollte der Kunde eine Montage an Energie360 beauftragen, welche ein Hilfsmittel der vorgenannten Art für die Montage erforderlich macht (z.B. weil eine Außeneinheit einer Wärmepumpe auf einem Garagendach montiert werden soll, etc.), so hat der Kunde hierdurch zusätzlich entstehende Kosten vollständig zu tragen. Der Kunde wird über die Notwendigkeit für ein vorgenanntes technisches Hilfsmittel vor Montagbeginn durch Energie360 informiert. Der Kunde kann ein Unternehmen seiner Wahl oder Energie360 gesondert mit der Organisation des notwendigen technischen Hilfsmittels beauftragen oder bei ggf. eigener Fahrberechtigung ein notwendiges Hilfsmittel auf seine Kosten zum Montagetermin selbst organisieren.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

§ 9 Liefertermine, Leistungszeit und sonstige Termine

- (1) Alle vertraglich aufgezeigten Termine (Montage- und/oder Liefertermine) sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn dieser wurde als „verbindlich“ durch Energie360 bezeichnet.
- (2) Verbindliche Termine zur Lieferung- oder Montage werden nach Vertragsschluss, in direkter Absprache zwischen Energie360 und dem Kunden im Rahmen der jeweiligen Auftragsprojektierung, einzeln mit dem Kunden abgestimmt und vereinbart. Hierzu erhält der Kunde jeweils einen Terminvorschlag für den jeweiligen Liefertermin/Projektabschnitt, welchen er annehmen kann. Sollte der vorgeschlagene Termin für den Kunden nicht annehmbar sein, so ist der Kunde dazu verpflichtet dies unverzüglich Energie360, unter Vorschlag eines alternativen Termins, in Textform mitzuteilen. Beide Vertragsparteien bemühen sich einen zeitnahen Ersatztermin zu vereinbaren. Hat der Kunde einen Termin bestätigt und kann diesen widererwarten nicht wahrnehmen, so ist er verpflichtet dies spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin gegenüber der Fachabteilung von Energie360 mitzuteilen. Der Kunde ist gegenüber Energie360 verpflichtet die durch ihn verursachten Kosten, aus verspäteter Terminstornierung bzw. vergeblicher Anreise vollständig zu tragen. Energie360 ist berechtigt die Kosten in angemessener Höhe dem Kunden gesondert in Rechnung zustellen.
- (3) Verbindlich vereinbarte Termine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Unter-/Zulieferanten sowie der mangelfreien und rechtzeitigen Leistungserbringung von Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen der Energie360. Von Energie360 schriftlich bestätigte, verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von Energie360 verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von Energie360 nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Darüber hinaus setzen alle verbindlich vereinbarten Termine in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere den Fristgemäßen sowie vollständigen Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen (wie z.B. vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Montagevoraussetzungen, etc.). Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem der Kunde seiner Verpflichtung oder Obliegenheit, bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mitzuwirken, nicht oder nur unzureichend nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Vornahme der Mitwirkung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Ein etwaig eintretender Verzug bei der Lieferung sowie Ausführung der vereinbarten Leistung inkl. der sich aus dem Verzug ergebenden Rechtsfolgen setzt in jedem Fall eigenes Verschulden der Energie360 voraus, soweit nicht zwingend gesetzlich gehaftet wird.

- (4) In allen Fällen verspäteter Lieferung sowie des Ablaufs gesetzter Lieferfristen sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen, in denen gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- (5) Lieferungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.
- (6) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, so ist die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich gegenüber Energie360 anzuzeigen.

§ 10 Teillieferung, Teilabnahme nach Projektabschnitten, Annahmeverzug

- (1) Energie360 darf Teillieferungen und Teilleistungen erbringen und berechnen, soweit diese vertraglich vereinbart wurden oder dem Kunden zumutbar sind sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Kunden erforderlichenfalls ändern, sofern dies zu keiner Änderung in der Funktionalität sowie der Eigenschaft des Produktes führt und diese unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.
- (2) Die Art der Beförderung, der Transportweg, Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers, sowie die Verpackung ist, soweit nicht anderweitig vereinbart oder vorgeschrieben, der Wahl von Energie360 überlassen.
- (3) Ein Vertrag über die Lieferung von Waren ohne Montage bedarf keiner Abnahme.
- (4) Ist neben der Lieferung von Waren eine Montage an Energie360 beauftragt worden, so ist der Kunde auf Verlangen von Energie360 verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb einer Zweiwochenfrist teilabzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt weitere Montagen wie beispielsweise die AC-Montage oder die Dokumentation noch nicht erbracht sind. Die abschließende Dokumentation des Auftrages wird dem Kunden über sein Kundenportal (<https://eosportal.leveto.net/login.php>) spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Endabnahme in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme für beide Vertragsparteien verpflichtend durchzuführen. Verlangt Energie360 nach Fertigstellung die (Teil-)Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen.
- (6) Unabhängig von der Vertragsform steht es einer Abnahme gleich, wenn eine Zweiwochenfrist ohne Abnahmeerklärung des Kunden verstrichen ist bzw. wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – durch den Kunden in Gebrauch genommen wurde. Zeigen sich bei der Abnahme

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

Mängel, so hat Energie360 innerhalb einer angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen.

- (7) Unwesentliche und/oder geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Ablehnung einer Teil-/Abnahme.
- (8) Gerät der Kunde in **Annahmeverzug** oder verletzt schuldhaft seine sonstigen Vertrags- oder Mitwirkungspflichten, so ist Energie360 berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mit Lieferung oder Eintritt des Annahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.

§ 11 Vertragserfüllung, Liefer- und Leistungsort sowie Fertigstellungsanzeige

- (1) Ein Vertrag über die Lieferung von Waren ist zu dem Zeitpunkt vollständig erfüllt, zu dem der Kunde die Ware erhalten hat. Liefer- und Leistungsort ist, soweit nicht abweichend in § 13 dieser AGLB anders geregelt oder vertraglich anderweitig vereinbart wurde, der Geschäftssitz von Energie360 (Korbach).
- (2) Wurde ein Vertrag über eine Lieferung mit Montage geschlossen, so ist dieser mit vollständiger Lieferung der Ware und Herstellung einer betriebsbereiten Anlage (exklusive etwaiger Zählerwechsel des Netz-/Messstellenbetreibers und/oder Netzanschlusses oder ggf. offiziell notwendiger Inbetriebsetzung) sowie einer schriftlichen Fertigstellungsanzeige, welche die Betriebsbereitschaft anzeigt, erfüllt. Die Fertigstellungsanzeige wird durch den Kunden und den durchführenden Monteur auf dem Abnahmeprotokoll durch Unterschrift bestätigt und festgehalten. Eine etwaig erfolgte Teilabnahme, z.B. bei einer DC-Montage, wird automatisch Bestandteil der Fertigstellungsanzeige. Geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung einer Abnahme und werden im Protokoll notiert.
- (3) Liegt ein Werkvertrag vor, so ist vorgenannter Absatz analog anzuwenden.

§ 12 Höhere Gewalt / Unmöglichkeit

- (1) Wird Energie 360 trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Terrorakte, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Embargos, Beschlagnahme, ein mehr als nur vorübergehenden Ausfall von Transportmitteln oder Telekommunikations- und/oder Informationssystemen sowie Energieversorgungsschwierigkeiten, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen, mit zur Produktherstellung nötiger Materialien, mit Bau- und Lieferteilen oder mit Arbeitskräften sowie andere Umstände ähnlicher Art, Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Explosionen, Boykott, Streik und/oder Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Seuchen, Pandemien, Epidemien oder andere, nicht durch Energie360 zu vertretende und nur mit

unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern von Energie360 eintreten, gehindert, so ist Energie360 berechtigt, die Lieferung und/oder die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde wird über das Vorliegen eines Verzögerungsgrundes unverzüglich durch Energie360 unterrichtet.

- (2) Dauert eine Verzögerung, aus den nach Absatz 1 dieses Abschnittes dem Kunden mitgeteiltem Grund, länger als drei Monate, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 2 Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wird Energie360 in den unter Absatz 1 dieses Abschnittes genannten Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird Energie 360 sofort von ihren verbleibenden Leistungspflichten befreit. Der Kunde erhält in diesem Fall eine ggf. bereits durch diesen erfolgte Leistung (z.B. Zahlung) für den unmöglichen Teil zurückerstattet.

§ 13 Gefahrenübergang

- (1) Bei **Lieferung der Ware** geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, wenn die Ware „Frei Bordstein“ angeliefert wurde. Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2020).
- (2) Im Falle einer beauftragten **Lieferung mit Montage** geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, wenn die Ware am vereinbarten „Montageort“ angeliefert und entladen wurde. Die Lieferung erfolgt DPU (Incoterms 2020).
- (3) Im Falle eines **Werkvertrages** geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, wenn das Werk durch den Kunden am vereinbarten Liefer- und Leistungsort abgenommen wurde.
- (4) Im Falle einer vertraglich vereinbarten **Selbstabholung** erfolgt der Gefahrenübergang nach EXW (Incoterms 2020). Der Kunde ist verpflichtet, die von Energie360 bereitgestellte Ware bis spätestens ein (1) Tag nach Bereitstellung abzunehmen.
- (5) Mit Eintritt des **Annahmeverzuges** des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware/des Werks auf den Kunden über.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent), die der Energie 360 aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zu stehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Energie360. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Energie360 nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Energie360 das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturia-Endbetrag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Energie 360 unentgeltlich. Ware, an welcher der Energie360 (Mit-)Eigentum zu steht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

- (2) Der Kunde ist dazu verpflichtet die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln, sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, diese auf eigene Kosten regelmäßig und fristgerecht durchzuführen und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
- (4) Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern, die keine Verbraucher sind, im gewöhnlichen Geschäftsgang (nachfolgend als „berechtigter Kunde“ bezeichnet) und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt mit dem Dritten vereinbart, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflichten erfüllt hat.
- (5) Veräußert der berechtigte Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt dieser bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die diesem aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so wird derjenige Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, der dem von uns in Rechnung gestellten Betrag inklusive Umsatzsteuer entspricht.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den berechtigten Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- (7) Wird die Sache durch den berechtigten Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen. Sie verwahren das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- (8) Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie einen eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde gegenüber Energie360 unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Gewährleistung

- (1) Energie360 haftet entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit folgenden Maßgaben. Soweit Kaufrecht zur Anwendung kommt und es sich beim Kunden um keinen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, wird die Gewährleistung auf 1 Jahr ab Lieferung begrenzt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Verjährungsfristen und Gewährleistungsrechte ab Lieferung/Abnahme der Ware.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht
 - i. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - ii. bei zulässigen Abweichungen, welche unter Einhaltung der jeweils einschlägigen technischen und handwerklichen Normen bzw. Bedingungen (z.B. ISO- oder DIN-Normen, VDE, TAB, etc.) erfolgt sind,
 - iii. bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - iv. bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie
 - v. bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (3) Werden von dem Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten vorgenommen, so besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf kostenfreie Mängelbehebung für hierauf zurückzuführende Mängel oder hierauf basierende Nachteile und sämtliche ggf. gegenüber Energie360 bestehende Gewährleistungs- und Garantieansprüche verfallen mit sofortiger Wirkung.
- (4) Soweit ein Mangel vorliegt, ist Energie360 vorrangig nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (5) Der Kunde hat Energie360 eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Ist Energie360 mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, welche mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, Energie360 eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, welche zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, so ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei nur geringfügigen Mängeln besteht für den Kunden kein Rücktrittsrecht. Eine Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und Rechte des Kunden erfolgt durch diese Regelung ausdrücklich nicht.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

- (6) Äußerungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter und Anpreisungen oder Werbung enthalten keine verbindliche Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit oder der Eigenschaft der Ware.
- (7) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß mit der Maßgabe nachgekommen ist, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens acht (8) Kalendertage nachdem die Ware an den Kunden übergeben wurde, gegenüber Energie360 in Textform anzuzeigen sind. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabe-/Liefer-/ (Teil-)Abnahmeprotokoll schriftlich zu vermerken. Mängel, die erst bei einer Montage durch Energie360 hervortreten sind im Liefer-/ (Teil-)Abnahmeprotokoll schriftlich zu vermerken. Verdeckte Mängel sind spätestens dreißig (30) Kalendertage nach ihrer Entdeckung oder nachdem der Kunde diesen hätte entdecken müssen (insbesondere bei Befolgung der Installations-, Wartungs- und Sicherheitshinweise des Herstellers) gegenüber Energie360 in Textform anzuzeigen.
- (8) Weiter Forderungen seitens des Kunden werden ausgeschlossen, insbesondere solche aufgrund von Folgeschäden, die durch Mängel verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit ein Haftungsausschluss zulässig ist, haftet Energie360 nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Energie360.
- (9) Im Falle von erfolgten Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln zurückhalten.
- (10) Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mangelanspruch nicht vorliegt und/oder stellt sich eine Mängelrüge vollständig oder in Teilen als unbegründet heraus, hat der Kunde der Energie360 die infolge der Überprüfung der Mängelanzeige entstanden und hiermit verbundenen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es nachgelassen einen geringeren Aufwand bzw. geringer Kosten nachzuweisen.
- (11) Werden durch den Kunden Betriebs- oder Wartungshinweise nicht befolgt und/oder Änderungen an den gelieferten/montierten Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte und/oder zertifizierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde ein nicht autorisierter und/oder zertifizierte Dritte sonstige Leistungen an den Produkten durch, entfallen die Mangelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden bzw. hierauf zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung abweichend von den Produktangaben des Herstellers entstehen.
- (12) Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde Energie360 dem Gesetz nach nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.
- (13) Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte aus Mängelansprüchen zu. Es werden keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen getroffen.

§ 16 Garantien

- (1) Alle von Energie360 abgegebenen Äußerungen, Angebote, Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Anpreisungen oder Werbung enthalten ausdrücklich keine Garantie im Rechtssinn, es sei denn diese wurde ausdrücklich als solche von Energie360 abgegebene, eigene Garantie bzw. als Garantieversprechen bezeichnet. Sollte Energie360 eine eigene Garantie aussprechen oder vertraglich vereinbaren, so wird diese in gesonderten Garantiebedingungen geregelt, der Kunde hierüber schriftlich aufgeklärt und diese dem Kunden ausgehändigt. Eine von Energie360 ausgesprochene Garantie beginnt ab Lieferung/Abnahme der Ware, spätestens jedoch mit erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage.
- (2) Insoweit Energie360 in seinen abgegebenen Äußerungen, Angeboten, Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Anpreisungen oder Werbung auf Herstellergarantien bzw. etwaig durch den Kunden käuflich zu erwerbende Garantieverlängerungen eines Herstellers hinweist bzw. solche anbietet, ist Energie360 nicht Garantiegeber und übernimmt für deren Inhalt keine Haftung. Insbesondere wird Energie360 durch diese nicht verpflichtet und haftet nicht über die gesetzliche Gewährleistung im Rahmen des Vertrages oder dieser AGLB hinaus. Der Kunde muss sich für Ansprüche aus einer Herstellergarantie direkt an den jeweiligen Garantiegeber wenden. Energie360 ist bei etwaigen Garantiefällen des Kunden gerne behilflich Garantiefällen im Auftrag des Kunden an den Hersteller zu richten, hierzu jedoch nicht verpflichtet. Energie360 weist darauf hin, dass Herstellergarantien im Regelfall lediglich die Zurverfügungstellung von Ersatzteilen umfasst, nicht jedoch die Kosten für deren Austausch bzw. eine ggf. notwendige Montage durch autorisiertes und/oder zertifiziertes Fachpersonal.

§ 17 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und macht er von einem etwaig bestehenden Kündigungsrecht, beispielsweise bei einem Werkvertrag (§ 648 BGB – freies Kündigungsrecht) Gebrauch, so sind die bis zur Kündigung von Energie360 erbrachten Leistungen vollständig und zusätzlich pauschal 5% vom Nettovertragswert (ohne Umsatzsteuer) der zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen zu Vergüten. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass der Abzug höher ist. Energie360 bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Abzug nachzuweisen und damit eine höhere Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen geltend zu machen.
- (2) Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und erklärte er den Rücktritt von seiner verbindlichen Bestellung oder

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburger Straße 6, 34497 Korbach

liegt Nichterfüllung des Vertrages seitens des Kunden beispielsweise bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung vor, beträgt der Schadensersatz pauschal 15% vom Nettovertragswert (ohne Umsatzsteuer). Macht er hingegen von einem etwaig bestehenden Kündigungsrecht, beispielsweise bei einem Werkvertrag (§ 648 BGB – freies Kündigungsrecht) Gebrauch, so sind die bis zur Kündigung von Energie360 erbrachten Leistungen vollständig und zusätzlich pauschal 10% vom Nettovertragswert (ohne Umsatzsteuer) der zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen zu Vergüten. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist und Energie360 bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

- (3) Energie360 hat das Recht, ganz oder teilweise von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn
 - i. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
 - ii. bekannt wird, dass der Kunde bei Vertragsschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde,
 - iii. soweit der Kunde Unternehmer i.S.v. §14 BGB ist, dieser seinen Geschäftsbetrieb einstellt,
 - iv. aus von Energie360 nicht zu vertretenden und ihr bei Vertragsschluss weder bekannten noch fahrlässig unbekanntem sowie nach Ablauf einer von Energie360 dem Kunden gesetzten angemessenen Frist fortbestehende rechtliche Gründe (z.B. verweigerte Genehmigung), technische Gründe (z.B. wegen Nichterfüllung der Montagevoraussetzung oder fehlender Tragfähigkeit des Gebäudes) oder sonstig vergleichbare triftige Gründe (z.B. bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eines (ggf. erwartbaren zukünftigen) Zahlungsausfalls) die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages für Energie360 unzumutbar erschwert oder verzögert wird.
 - v. nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche einen Anschluss oder die Montage der beauftragten Anlage unverhältnismäßig erschweren bzw. verteuern ($X > 25\%$ vom Auftragswert exklusive Umsatzsteuer.) oder wegen der Nichteinhaltung von Vorgaben oder nichtvorhandener Rechte unmöglich machen, so ist Energie360 dazu berechtigt sofortig vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die bisher erbrachten Leistungen vollständig und zusätzlich pauschal 10% vom Nettovertragswert (ohne Umsatzsteuer) der zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass der Abzug höher ist. Energie360 bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Abzug nachzuweisen und damit eine höhere Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen geltend zu machen.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts von Energie360 das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung.

- (5) Weitere gesetzlich Rechte von Energie360 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 18 Allgemeine Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

- (1) Energie360 ist zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (z.B. Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, etc.) berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden, Erfüllungsgehilfen einzuschalten oder eingeschaltete Erfüllungsgehilfen durch andere zu ersetzen. Energie360 haftet für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in dieser ALGB oder in ggf. getroffenen Sonderabreden geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) Über die Zusicherung oder Höhe einer Einspeisungsvergütung sowie die Zusicherung oder Höhe einer ggf. möglichen Förderung Dritter oder für Angaben in einer ggf. erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung übernimmt Energie360 keine Haftung und garantiert diese auch nicht.
- (3) Für die durch den zuständigen Energieversorger, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder sonstigen Dritten zu verantwortenden Arbeiten und Montagen, Inbetriebnahmen einschließlich notwendiger Termine und hieraus ggf. resultierenden Verzögerungen, welche im Rahmen eines an Energie360 erteilten Auftrages notwendig sind, ist eine Haftung seitens Energie360 ausgeschlossen.
- (4) Alle gegenüber dem Kunden aufgezeigten Abbildungen oder Datenblätter sind nur beispielhaft und dienen lediglich der optischen Veranschaulichung gegenüber dem Kunden. Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf die hier aufgezeigten und dargestellten Produkte. Ein Rechtsanspruch besteht nur auf die im Vertrag aufgezeigten Produkte/Produktbeschreibungen oder auf technisch gleichwertige Produkte. Sollten technisch gleichwertige Produkte beim Kunden verbaut bzw. montiert werden und diese durch diesen Abgenommen werden, so erklärt der Kunde sich damit einverstanden und akzeptiert, dass optische oder haptische Unterschiede bestehen können.
- (5) Der Kunde erhält für die jeweilig bei Ihm montierten/verbauten Produkte entsprechende Datenblätter des Herstellers über sein Kundenportal „<https://eosportal.leveto.net/login.php>“. Energie360 übernimmt für den Inhalt der übergebenen Datenblätter der Hersteller und der dort gemachten Angaben keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (6) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- (7) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns; ebenso gelten die

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB)

Energie 360 GmbH & Co. KG

Marienburgstraße 6, 34497 Korbach

vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

- (8) Soweit eine Haftung seitens Energie360 durch diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

§ 19 Sonstige Bedingungen, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

- (1) Insoweit dem Kunden gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherinformationen in Papierform zustehen, werden diese dem Kunden auf dessen Anfrage hin in Papierform überreicht. Darüber hinaus erfolgt die Zurverfügungstellung von Verbraucherinformationen ausschließlich über das persönliche Kundenportal <https://eosportal.leveto.net/login.php> des Kunden, über welches diese zum Download bereitgestellt werden.
- (2) Der Kunde wird über ein ggf. gesetzlich bestehendes Widerrufsrecht gesondert belehrt. Energie360 weist darauf hin, dass Verbrauchern nicht immer ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Ein vertragliches Widerrufsrecht wird ausdrücklich nicht mit dem Kunden vereinbart.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privat-/Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Energie360 erfasst, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten auf Basis der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (DS-GVO, BDSG, TMG, etc.) ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung. Näheres hierzu kann der „Datenschutzerklärung“

entnommen werde. Abrufbar unter www.energie360.de/datenschutz.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Sitz von Energie360 (Korbach).
- (7) Ist der Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, so richtet sich der örtlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz. In alle anderen Fällen ist der örtlicher Gerichtsstand Korbach, soweit gesetzlich zwingend kein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
- (8) Energie360 ist weder verpflichtet noch bereit, an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Dies gilt analog für Kunden, die keine Verbraucher sind. Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform der europäischen Union kostenlos Hilfe für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. (<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>) Darüber hinaus stehen dem Kunden die Schlichtungsstellen der für Sie zuständigen Industrie und Handelskammern (<https://www.ihk.de>) bzw. Handwerkskammern (<https://www.handwerkskammer.de>) in ihrer Nähe als Ansprechpartnern zur Verfügung.

Störungen und Anlagenprobleme

Für Störungen oder sonstige Probleme ihrer Anlage nutzen Sie bitte ausschließlich unser Serviceformular unter www.energie360.de/service. Wir bitten um Verständnis, dass uns nur hierdurch eine schnelle und effiziente Bearbeitung ihres Anliegens möglich ist und Sie die von Ihnen gewünschte Hilfe erhalten.

Sonstige Anliegen

Sonstigen Anliegen richten Sie bitte an Energie 360 GmbH & Co. KG, Marienburgstraße 6, 34497 Korbach oder direkt an info@energie360.de.